

Checkliste: Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz

Schule:

Bearbeiter:

Datum:

Nr.	Gefährdung/Belastung Prüfkriterium	Betreffende Schulart	Bemerkung	Maßnahmen	Zu ergreifende Maßnahmen bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft
1	Infektionsgefährdung - durch Röteln - durch Windpocken - durch weitere Kinderkrankheiten	Alle Schularten In GS, FÖZ, Praktika SBBZ Alle Schularten	Regelmäßige Unterweisung zu Infektionsgefähr- dungen und Möglichkeiten der Immunisierung	1. Bei fehlender Rötelimunität einer schwangeren Frau muss eine Beschäftigungseinschränkung bis zur 20.Schwangerschaftswoche ausgesprochen werden, d.h. keinen Umgang mit Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr. 2. Bei fehlender Immunität einer schwangeren Frau gegenüber Windpocken muss eine Beschäftigungseinschränkung für die gesamte Schwangerschaft ausgesprochen werden, d.h. keinen Umgang mit Kindern bis zum 10. Lebensjahr (strikte räumliche Trennung). 3. Bei allen anderen Kinderkrankheiten ist das entsprechende Merkblatt zu beachten.	Im Falle einer Schwangerschaft ist die Immunität zu klären, ggf. durch den Betriebsarzt. So lange der Immunstatus einer schwangeren Frau nicht bekannt ist, gilt er als nicht vorhanden und es ist ein befristetes Beschäftigungsverbot für den Umgang mit Kindern auszusprechen.
2	Umgang mit Schülern mit emotionalen und sozialen Entwicklungsstörungen			1. Unterweisung 2. ggf. Umsetzung, um Kontakt zu diesen Schülern auszuschließen	
3	Sportunterricht Schwimmunterricht	Alle Schularten		1. Kein Schwimmunterricht 2. Keine Ballspiele 3. Keine Hilfestellung beim Gerätturnen 4. Kein schweres Heben und Tragen	

Nr.	Gefährdung/Belastung Prüfkriterium	Betreffende Schulart	Bemerkung	Maßnahmen	Zu ergreifende Maßnahmen bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft
4	Chemieunterricht - krebserzeugende Gefahrstoffe - Speckstein - sehr giftige, giftige, gesundheits- schädliche oder in sonstiger Weise schädigende Gefahrstoffe - hautschädigende Stoffe - Lösungsmittel - Quecksilber, Blei	Alle Schularten (Grundschule ggf. Speckstein und Lösungsmittel)		- Vorgaben der Regel „Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen“ und der „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht“ einhalten - ggf. Tätigkeitseinschränkung aussprechen	
5	Fachunterricht Werken/Technik - Lärmbelastung durch Tätigkeiten an Holzbearbeitungsmaschinen - Belastung durch Holzstaub - Verwendung von Lösungsmitteln	Alle Schularten (außer Gymnasien)		- keine Arbeit an Kreissägen u.ä. - Absaugung verwenden, - Holzstaubsauger benutzen - Ersatzstoffe verwenden	
6	Physik - Umgang mit UV-, Laser-, Röntgen- strahlung oder radioaktiven Stoffen	Alle Schularten (außer Grundschule)		- Tätigkeitseinschränkung aussprechen	
7	Hortbereich - Ballspiele - Streitigkeiten zwischen Schülern - ggf. Alleinarbeit	Grundschule		- keine Aufsicht bei Ball spielenden Kindern - organisatorische Lösungen finden (Hausaufgabenbetreuung, Basteln, ...)	
8	Pausen - Schlichten von Streitigkeiten - Schülertrauben versperren Wege/Türen.	Alle Schularten		- Pausenaufsicht nicht alleine durchführen, ggf. Freistellung - Pausenorganisation so ändern, dass überfüllte Türen/Wege möglichst vermieden werden	
9	Weitere Gefährdungen (z.B. Fachbereiche SBBZ,...)				